

Satzung des Turn- und Sportvereins Pfaffenhofen 1906 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1906 e.V. Pfaffenhofen“ und hat seinen Sitz in 74397 Pfaffenhofen. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Zweck ist die Hebung und die Förderung der Volkskraft und der Volksgesundheit durch die Pflege von Leibesübungen. Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund und der zuständigen Unterorganisationen.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u.ä.) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Pflege und Sport.

Etwaige Gewinne dürfen nur durch die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliederzahl und Dauer des Vereins

Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Ferner muss diese Vereinssatzung und die Satzung des Württ. Landessportbundes anerkannt werden.

Für Jugendliche unter 18 Jahren wird eine Jugendabteilung unterhalten.

Der Verein hat

- a) aktive und passive Mitglieder
- b) Jungmitglieder (14 – 18 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben hat, oder mindestens 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins war. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der schriftlich oder mündlich dem Vereinsvorsitzenden oder Schriftführer anzuzeigen ist.
- b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand und den Vereinsausschuss (Vereinsrat) vollzogen wird.
- c) durch Tod

Der Austritt ist nur auf Schluss des Geschäftsjahres möglich. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögens.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- a) den Verein nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Satzung des Vereins und der Verbände, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder bestehen darin

- a) der Benützung aller durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins,
- b) dem Anteil am Vereinsvermögens im Rahmen dieser Satzung und des Vereinsrechtes des BGB

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 8

Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsfrei sind:

- a) Mitglieder, die dem Verein mindestens 50 Jahre ununterbrochen angehört haben,
- b) aktive und passive Mitglieder über die Dauer einer Einkommenslosigkeit (Wehrdienst etc),
- c) für den Verein tätig, nach den Bestimmungen des Württ. Fußballverbandes amtierende Schiedsrichter, sowie der Hausmeister und Platzwart.

Über die Befreiung gemäß §8 Pos. B entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9

Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

- a) der Vorstandschaft
- b) dem Vereinsausschuss
- c) der Generalversammlung
- d) der Jugendversammlung

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus.

Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung, welche alljährlich stattfindet, auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Die Ausschussmitglieder sowie der Schriftführer und der Kassier werden ebenfalls durch die Generalversammlung gewählt. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird auf 6 festgesetzt. Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen ein Protokoll (Vereinschronik) und erledigt ferner den anfallenden Schriftverkehr.

Der Kassier erledigt ordnungsgemäß und im Namen des Vereins die anfallenden Kassengeschäfte. Er hat den vom Ausschuss bestimmten Rechnungsprüfern Kasse und Belege zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch für die eingelösten und nicht eingelösten Beitragskarten. Das Beitragsinkasso erfolgt durch Bankabruf und durch Unterkassiere. Die Unterkassiere können von dem durch die Generalversammlung gewählten Kassier, der für die ordnungsmäßige Erledigung zeichnet, bestimmt werden.

Vereinsausgaben bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft und des Ausschusses.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt im Einzelfalle Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500.- selbstständig zu erledigen

Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein.

Der Spartenleiter, Jugendleiter, Oberturnwart und der Pressewart sind automatisch Mitglieder des Ausschusses.

Der Vereinsausschuss hat die gesamte Tätigkeit im Verein zu überwachen. Zusammen mit dem Vorstand bildet er den Vereinsrat.

§ 10

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich, spätestens jedoch vor Ablauf des 1. Vierteljahres nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres, zu erfolgen.

Die Tagesordnung wird von der Vorstandschaft festgelegt.

Ort und Zeit und die Tagesordnung der Generalversammlung ist durch die regionale Presse und durch den Aushang im Vereinskasten spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsbeginn bekannt zu geben.

Auswärtige, nicht durch die regionale Presse erreichbare Vereinsmitglieder sind persönlich anzuschreiben.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand oder Schriftführer schriftlich einzureichen.

Der Vorstand erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.

Der Schriftführer verliest das Protokoll, was auch auszugsweise erfolgen kann.

Der Kassier erstattet den Kassenbericht. Die Rechnungsprüfer haben über die durchgeführte Rechnungs- und Kassenprüfung zu berichten.

Die Leiter der einzelnen Sparten (Turnen, Fußball, aktiv und Jugend) berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die einzelnen Organe werden durch die Mitglieder entlastet.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen vom Vorstand genau durchgeführt werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 11

Wahlen

Die Generalversammlung wählt die Vorstandschaft (siehe §9 Absatz 4), den Ausschuss und die Spartenleiter.

Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre und zwar im Wechsel zwischen

- dem 1. Vorsitzenden und 6 Ausschussmitgliedern,
- dem Kassier und Schriftführer sowie der Spartenleiter.

Der 2. Vorsitzende wird getrennt von den Ausschussmitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt zusammen mit dem Kassier, dem Schriftführer und den Spartenleitern.

Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Mit Genehmigung der Versammlung kann auch per Akklamation gewählt werden.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

§ 12

Jugendversammlung und Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendabteilung des TSV Pfaffenhofen sind alle Jugendlichen sowie die Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung des Fußballs und der Leichtathletik/Turnen Jugendabteilung. Später sich bildenden Fachabteilungen sind gehalten ihre Jugendabteilungen in die Vereinsjugend einzubringen und unter diese Jugendordnung zu stellen.

2. Aufgaben

Die Vereinsjugendabteilung des TSV Pfaffenhofen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit Und Lebensfreude.
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind: a) die Vereinsjugendversammlung
b) der Jugendausschuss

4. Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung – ordentliche und außerordentliche – sind das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie bestehen aus allen Jugendlichen der Fachabteilungen und allen innerhalb des Jugendbereichs tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses (Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab dem 10. Lebensjahr. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem 14. Lebensjahr).
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- oder Bezirksebene, zu denen der der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Jahres, rechtzeitig vor der Generalversammlung des Gesamtvereins, statt. Sie wird von der Vorsitzenden des Jugendausschusses 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussfähig, wenn die Hälfte nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/innen auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
je 3 Jugendvertretern/vertreterinnen der jeweiligen Fachabteilungen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind, und allen innerhalb des Jugendbereichs tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
Er wählt aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende/n und den oder die Stellvertreter/in.
- b) Der/die Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

6. Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- oder Spielordnungen der Fachverbände.

7. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen geht im Falle einer Vereinsauflösung an die Gemeindeverwaltung 74397 Pfaffenhofen zur Verwaltung und Aufbewahrung über. Sollte in der Gemeinde Pfaffenhofen später ein gleichartiger Verein unter dem Namen „TSV“ ins Leben gerufen werden, so hat der Verein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der neu gegründete Verein hat den §13 dieser Satzung unverändert in seine Satzung aufzunehmen.

Wird eine Neugründung nicht innerhalb von 15 Jahren vollzogen, so ist das Vereinsvermögen durch die Gemeinde unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 14

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur von der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

§ 15

Satzung

Mit Rechtskraft dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 26. Februar 1972 außer Kraft.

§ 16

Vereinsrecht des BGB

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzend.

§ 17

Datenschutz

Der TSV Pfaffenhofen 1906 e.V. regelt den Datenschutz in einer Datenschutzrichtlinie.

Pfaffenhofen, 30. März 2019